

## **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Freizeit- und Grünanlagen in der Gemeinde Bunde**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58, Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde Bunde betreibt die naturnahe Erholungslandschaft, die Grünanlage am Radweg nach Neuschanz und die Grünanlage (Regenrückhaltebecken) am Berumer Ring in der Ortschaft Bunde, die Freizeitanlage in der Ortschaft Dollart sowie die Freizeitanlage in der Ortschaft Bunderhee als öffentliche Einrichtungen. Die Satzung regelt den Umfang der Benutzung dieser Freizeit- und Grünanlagen.

### **§ 2 Zweck**

Die Freizeit- und Grünanlagen dienen Einwohnern und Besuchern der Erholung und Entspannung – insbesondere durch Spaziergänge und erholsame Aufenthalte in ruhiger Lage – und tragen zur Verschönerung der Gemeinde Bunde bei. Daneben kann eine Nutzung der Erholungs- und Grünanlagen durch kulturelle, soziale und gewerbliche Veranstaltungen erfolgen, sie bedürfen vorher der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Bunde.

### **§ 3 Zugang**

Die Gemeinde Bunde kann die Benutzung der Erholungs- und Grünanlagen oder einzelne Teile der Anlagen zeitlich beschränken. Die Öffnungszeiten werden sodann jeweils bekannt gegeben. Der ständige Aufenthalt (Lagern) ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.

### **§ 4 Benutzung**

Die Benutzung der Freizeit- und Grünanlagen erfordert eine Schonung und gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) der Konsum von alkoholischen Getränken,
- b) der Aufenthalt im Zustand erkennbarer Trunkenheit,
- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren,
- d) Hunde ohne Leine auszuführen,
- e) Bäume, Mauern und Einfriedigungen zu beseitigen,
- f) zu übernachten oder zu zelten, auf den Rücklehnen der Bänke zu sitzen und die Bänke und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen,
- g) die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,

- h) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten,
- i) die Benutzung von Tonwiedergabegeräten,
- j) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind und
- k) offenes Feuer.

## **§ 5 Ausschluss**

Die Gemeinde Bunde kann bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einen Ausschluss von der Benutzung der Erholungs- und Grünanlagen aussprechen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann im Rahmen von Veranstaltungen Ausnahmen erteilen.

## **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde Bunde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Erholungs- und Grünflächen, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Insoweit obliegen der Gemeinde Bunde keine Obhut- und Überwachungspflichten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über

1. dem Konsum von alkoholischen Getränken nach § 4 Nr. a
2. den Aufenthalt im Zustand erkennbarer Trunkenheit nach § 4 Nr. b,
3. das Befahren der Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen nach § 4 Nr. c,
4. Hunde ohne Leine auszuführen nach § 4 Nr. d,
5. Bäume, Mauern und Einfriedigungen zu beseitigen nach § 4 Nr. e,
6. zu übernachten oder zu zelten, auf den Rücklehnen der Bänke zu sitzen und die Bänke oder sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stelle zu bringen nach § 4 Nr. f,
7. die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten nach § 4 Nr. g,
8. die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten nach § 4 Nr. h,
9. die Benutzung von Tonwiedergabegeräten nach § 4 Nr. i,
10. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind nach § 4 Nr. j und
11. offenes Feuer nach § 4 Nr. k

gemäß dieser Satzung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bunde, den 13. Nov. 2014

Gemeinde Bunde  
Der Bürgermeister



  
(Sap)